

nommen; läugnet Jemand, der beschuldigt ist, seine Abwesenheit, so soll er selbst den Beweis, daß er zugegen gewesen ist, durch zwei Zeugen, die ihn da gesehen haben, führen.

§. 5. Diese Strafsgelder haben zu einer Halsknecht, folgende unter sich zu theilen.

A) Die Spritzenmeister, so zugegen gewesen sind.

B) Der Kaminfeger, wenn er sich die gehörige Mühe gegeben hat.

C) Der Fuhrmann, welcher die Feuerpritze, oder, wo mehrere gewesen, die erste herbeigefahren hat.

D) Auf dem platten Lande die Vorsteher der Bauerschaft, in welcher die Feuersbrunst ist.

§. 6. Derjenige Hauswirth, welcher bei der vier monatlichen Visitation der Feuerweimer, seinen Eimer auf den Kirchhof seines Kirchspiels nicht mitbringt, oder schickt, zahlt zur Strafe dreißig Stüber, welche den Spritzenmeistern für ihre Mühe anheim fallen.

§. 7. Die übrige Strafsgelder werden zum Unterhalte, und Verbesserung der Löschinstrumenten verwendet.

§. 8. Wer bei einer Feuersbrunst einen Diebstahl begeht, ist doppelt, und nach Befinden der Umstände an Leib und Leben strafbar.

§. 9. Wer bei Löschung des Feuers an seinem Körper beschädigt wird, erhält die Heilungskosten vom Lande; wird er dadurch zur Arbeit untauglich, so soll das Land für seinen Unterhalt sorgen; und läßt er gar in einem rühmlichen Eifer, seinen Nebenmenschen in der Noth beizustehen, sein Leben, so soll ein so treffliches Beispiel vom Lande an seinen allenfalls nachgelassenen Kindern, Weibe und Eltern, durch Versorgung und nöthigen Unterhalt belohnt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll an den Kirchthüren angeschlagen, und alle drei Monate von der Kanzel öffentlich verkündigt werden, allwo der Pfarrer des Orts sie bei der ersten Publikation, und in der Folge mehrmals mit einer rührenden, zu dem Gegenstande sich passenden Predigt begleiten soll. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Hoffkanzlei-Zinnseignels. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 8ten Junius 1784.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. K. L. Graf v. Selderbuch.

S. K. S. Guisez.

Nr. 25.

Westfische Verordnung wegen der wilden Pferdeucht im
Emscher Bruch, vom 27. April 1785.

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Da Wir seit dem Antritt Unserer Regierung Unsere fürwärtliche Sorge auf all- dasjenige mildest

gerichtet haben, was zu dem Wohl des Landes und Aufkommen Unserer getreuen Unterthanen nur immer beitragen kann, und Uns die zuverlässige Anzeige gehorsamt geschehen ist, daß das in Unserm Westfischen Recklinghausen befindliche wilde Pferdgeschlecht dadurch in merklichen Verfall gerathen, daß die zu der Wildbahn berechnete eine allzu große Menge Pferde in demselben erzogen, und sich der Weibehaltung einer guten Race nicht befleißigen haben; so finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, gegenwärtige gnädigste Verordnung ergehen zu lassen; Befehlen daher

1mo. Daß in dem sogenannten Emscher-Bruch kein Hengst, so nicht wenigstens sechszehn Hand hoch ist, soll gebudet und diejenigen, welche unter dieser Maaß sich wirklich darinn befinden, innerhalb drey Monaten Zeit aufgefangen werden, nach deren Verlauf jeder Markt freystehen soll, selbige zu confisciren oder todt schießen zu lassen.

2do. Soll jedem zu der Wildbahn berechtigten mehr nicht, als auf jede zwölf Schaaeren eine Stuhle zu halten erlaubt seyn, bei welcher die Fohlen zwar, bis sie das dritte Jahr erreicht, ohngezählt verbleiben, die Hengst-Fohlen aber, sobald sie jährlich sind, gelegt werden sollen.

3tio. Diejenige Interessenten, welche wirklich eine größere Anzahl Pferde in dem Gestüt haben, als sie gemäß dem vorgezeichneten §. zu haben berechtigt sind, sollen, die Markt binnen Jahresfrist davon befreyen, wo widrigenfalls derselben, gemäß dem §. 1. damit zu verfahren, erlaubt ist.

4to. Soll einem jeden, welcher eine bestimmte Anzahl Schaaeren besitzt, und derselbe zu eigener Nothdurft nicht bedarf, dieselbe an Kötter, oder andere zu der Wildbahn sonst nicht berechnete zu verpachten, erlaubt seyn.

5to. Sollen alle Pferde mit dem gewöhnlichen Marken-Brandeisen gezeichnet werden, wobei gleichwohl jedem Eigenthümer unbenommen ist, sein eigenes Zeichen, jedoch dergestalt hinzuzufügen, daß das Zeichen der Markt dadurch nicht unkenntlich gemacht werde.

6to. Soll hierüber bei jeder Markt jährlich ein Protokoll geführt, und zu der Zeit, wo die Zeichnung der Pferde vorgenommen wird, jeder Marktgenossener sowohl, als Anpächter bei Verlust seines Rechtes daselbst anzugewisen schuldig seyn, ob er an jemanden einige von seinen Schaaeren übertragen, oder von jemanden welche angepachtet habe.

7mo. Damit nun die zu Abhaltung dieses Protokolls erforderliche Kosten desto leichter bestritten werden mögen, so verordnen Wir gnädigst, daß für jedes Marktzeichen, welches den Pferden aufgebrennet wird, und für jede Veränderung, welche ein Marktgenossener, oder Eigenthümer dem Protokoll eintragen läßt, drey Stüber, wovon einer für den Marktschreiber, und die andere zwey für den Unter-Holz-Richter und Schermer erlegt werden sollen.

8vo. Sollen überjährige Pferde, welche ohne das Marktzeichen befunden werden, der Markt verfallen seyn.

9no. Der Auffang der wilden Pferde soll jährlich nicht eher vorgenommen werden, bis sich die sämtlichen Marktrichter über einen gewissen Tag vereinigt haben, auf welchem alsdann alle Marken gemeinschaftlich jagen, und sich die übergebliebene Pferde ohnenigeldlich auswechseln sollen.

10mo. Wollen Wir zwar jeder Markt die Einrichtung wegen Anschaffung und Verpflegung der Wesscheeler mildest überlassen, auch jedem Markgenossen, oder Ansfächter der nöthigen Schaaeren einen eigenen Wesscheeler bei seinen Stuthen zu halten erlauben, befehlen jedoch gnädigst, daß alle Wesscheeler, die zu den Stuthen gelassen werden, einer gnädigst zu ernennenden Kommission vorgeführt werden sollen, welche alsdann zu untersuchen hat, ob derselbe zu einem Geschäft tauglich seye oder nicht, und wenn er von ihr gutbefunden worden, dem Eigenthümer zu seiner Rechtfertigung einen Auszug aus dem hierüber abgehaltenen Protokoll mitzutheilen hat.

Demnach auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung gewöhnlicher Massen verkündet und öffentlich angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 27ten April, 1785.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. F. J. Cramer von Clausprach.

K. A. Guisez.

Nr. 26.

Bestische Verordnung wegen Instandhaltung der Brechten an den Gemeinheiten, vom 4. Jun. 1785.

Von Gottes Gnaden, Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, &c. Uns ist zuverlässig angezeigt worden, daß in Unserm West-Mecklinghausen die Brechten an den Gemeinheiten meistens verwahrloset werden; Da der hierdurch dem Eigenthümer der Wiesen und Felder zukommende Schaden um so beträchtlicher wird, je mehrere Unkosten die Ausfindigung desjenigen erfordert, welcher an dieser Verwahrlosung eigentlich Schuld trägt; so haben Wir gnädigst beschlossen, diesem Uebel auf eine beständige Art vorzubeugen; Verordnen daher

istens: daß, wenn ein Gemeinheitsmann eine Brechte dergestalt verwahrloset findet, daß dadurch Schaden zu befahren seyhet, er befugt sein solle, mit Zustimmung des Vorsehers der Baurtschaft, und eines andern Gemeinheitsmann, auch mit Herbeiziehung des Eigenthümers selbst den Ort zu besichtigen; Hierauf sollen

zweitens die zugezogenen Gemeinheitsmänner dem Schuldigen zur Herstellung der Brechte eine kurze, jedoch hinlängliche Frist bestimmen.

Drittens: Wenn in der angezeigten Frist die Brechte nicht in Stand gesetzt sein sollte, so muß die von beiden Zeugen bekräftigte Anzeige bei dem Gericht geschehen, welches alsdann den Säumigen durch Strafgebote und Zwangsmitteln zur Herstellung anzuhalten, auch hiebei, aller Appellation ungeachtet, als welcher kein Effectus suspensivus zukommen solle, bis zu wirklich geschehener Folgeleistung fortzufahren hat.

Sollte aber inzwischen eine Beschädigung wirklich erfolgt sein; so

hat das Gericht den Verklagten, und beide Zeugen abzuladen, und den Schuldig befundenen zu Ersetzung des verursachten Schadens, nebst ausgegangenen Rosten, auch zu Bezahlung einer zu 15 Stüber für jeden Zeugen hiemit bestimmten Diät stracklichst anzuhalten.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Unsern gnädigsten Verordnung sich entschuldigen könne, soll dieselbe in Unserm West-Mecklinghausen auf den Kanzlen verkündet, und in gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Gegeben Bonn, den 4ten Brachmondes 1785.

Aus sonderbarem Seiner kurfürstl. Durchlaucht gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Kesselrode-Reichenstein.

K. A. Guisez.

Nr. 27.

Bestische Verordnung wegen verbottenen Plaggenmärens und Schaaphütens auf Grasgründen, vom 14. Jul. 1786.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. Uns ist die mißfällige Anzeige geschehen, daß verschiedene Unserer dortigen Unterthanen, entweder aus Trägheit, oder auch aus übeln Wirthschafts-Begriffen, von den gutes Gras bebringenden gemeinen Gründen, die so genannten Plaggen zur Düngung nehmen, nicht weniger auch die Schaaphude, ohne Unterschied der Jahreszeit, auf derley Gras-Gründe betreiben, obgleich dieses doch weit zuträglicher auf den Heiden geschehen könnte. Da nun aber Wir derley aller guten Polizey und wirthschaftlicher Benutzung zuwidergehendes, zum eigenen und der Nachbarn merklichen Nachtheile gereichende Unwesen für die Zukunft keineswegs gedulden, noch nachzusehen gemeint sind; als befehlen Wir sämtlichen Markentrütern Unseres Bestes Mecklinghausen hierdurch gnädigst, nicht nur diese Unsere ernstliche Willensmeinung den dortigen Gemeinheiten zu ihrer gehorsamsten Nachachtung vorderfamst bekannt zu machen, sondern auch all-nöthigen-falls derselben Glieder durch gemessene Zwangsmittel dahin anzuhalten, daß von selbigen, in Benutzung der ihnen etwa zustehenden Plaggenmach auf die zur Viehweide untaugliche Heidgründe, als lang deren in der Marke vorfindlich sind, lediglich sich eingeschränket, der Schaaphude auf Grasgründen aber, so viel thunlich, und besonders vom 1sten April bis Martini sich gänzlich gemässiget werde.

Urkund dieses, gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 14. Julius 1786.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. S. C. Pfingsten.

F. J. Guisez.